

## Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018

Aufgrund von § 79 iVm § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698) hat der Gemeinderat am 15.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

(1) Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird wie folgt geändert:

1. Die Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich um 3.154.464 € auf	<b>110.338.647 €</b>
im Verwaltungshaushalt	um 3.154.464 € auf <b>81.845.247 €</b>
im Vermögenshaushalt	um 0 € auf <b>28.493.400 €</b>

2. Die weiteren Bestandteile der Haushaltssatzung 2018 waren nicht genehmigungspflichtig. Dies bestätigte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.06.2018. Für diese Bestandteile ergeben sich durch den Nachtrag keine Änderungen. Die Bestätigung behält ihre Gültigkeit.

### § 2

Der geänderte Stellenplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2018 bleiben unverändert.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 15.10.2018

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister  
gez. Elena Breymaier, Finanzdezernentin

Die Haushaltssatzung 2018 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Auch die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 9. November 2018 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 15. Oktober 2018 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung bestätigt und keine Beanstandungen erhoben (§121 Abs. 2 GemO). Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan als Teil der Nachtragshaushaltssatzung 2018 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 7.12. – 17.12.2018 je einschließlich während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 214, öffentlich aus.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle  
Oberbürgermeister

Laupheim, 06.12.2018  
[www.laupheim.de](http://www.laupheim.de)